

DZI Spenden-Tipps

Sammlungsgesetze

Gesprächssituation

Wer bei Straßen- und Haussammlungen um eine Spende gebeten wird, ist in der Regel nicht in der Lage, vor Ort zu prüfen, ob es sich um einen seriösen Sammler handelt; gleichzeitig ist der Angesprochene gezwungen, sofort zu entscheiden, ob er eine Spende geben oder eine Fördermitgliedschaft eingehen möchte. Solche Sammlungen unterliegen daher in einigen Bundesländern einer staatlichen Erlaubnispflicht auf der Grundlage von Sammlungsgesetzen.

Aufhebung der Sammlungsgesetze

Mit Hinweis auf eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und den Abbau behördlicher Kontrollen wurden in den zurückliegenden zwölf Jahren die Sammlungsgesetze in den meisten Bundesländern allerdings ersatzlos aufgehoben. Hierzu gehören Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Wichtige Warnfunktion: Sammlungsaufsicht Rheinland-Pfalz

Eine besonders wirksame Sammlungsaufsicht gibt es hingegen in Rheinland-Pfalz. Dort verhängt die zentral zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) jährlich zehn bis fünfzehn Sammlungsverbote, deren Warnfunktion in Bezug auf die konkret benannten Organisationen nach Auffassung des DZI bundesweit durch die Spender wahrgenommen werden sollte.

Vorbeugende staatliche Kontrolle

Durch die Sammlungskontrolle sollen die Spender und Spenderinnen im unmittelbaren Kontakt mit den Sammlern vor missbräuchlichen Aktivitäten geschützt werden. Eine behördliche Erlaubnis für Bargeldsammlungen im öffentlichen Raum ist in den drei Bundesländern obligatorisch, in denen noch ein Sammlungsgesetz gilt. Die Erlaubnis sollten Sie sich zeigen lassen, und sie enthält in der Regel Angaben zum Sammlungszeitraum, zum Zweck der Sammlung und zum Gebiet, in dem gesammelt werden darf.

Sammlungsformen ohne Erlaubnispflicht

Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Sammlungsformen wie die Versendung von Werbeschreiben, Aufrufe in den Medien oder das Aufstellen von Sammelbehältern, denn diese Werbeaktivitäten geben dem Angesprochenen ausreichend Zeit, sich über die Seriosität der werbenden Organisation zu informieren.

Mangelnder Vertrauensschutz

Der Verzicht auf behördliche Kontrolle in jetzt schon dreizehn Bundesländern hat zur Folge, dass dort jedermann für beliebige Zwecke sammeln kann, wie, wann und wo er will. Damit können auch solche Organisationen Sammlungen durchführen, die von vornherein keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung und zweckmäßige Verwendung des Sammlungsertrages geben könnten. Spenderinnen und Spender sind zunehmend selbst dafür verantwortlich, sich verlässliche Informationen über die Seriosität der Spendensammler zu verschaffen. Umso wichtiger ist die Nutzung unabhängiger Informationen, wie insbesondere der Website der DZI Spenderberatung. Schriftliche Anfragen oder auch Beschwerden zu Spendenorganisationen können darüber hinaus an das DZI gerichtet werden.